

41. Ist das preussische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (G.S. S. 575) rechtmäßig?

RVerf. Art. 153 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Mai 1928 i. S. M. (Kl.) w. M. (d.)
Stiftung (Bekl.). IV 555/27.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die beklagte Stiftung ist durch letztwillige Verfügung des Jhaak M. in Hildesheim vom 30. Juli 1824 zum Zwecke der Errichtung eines Unterrichtsinstituts für die israelitische arme und vaterlose Jugend seiner Vaterstadt gegründet worden. Es sollten dazu die Zinsen eines Kapitals von 4000 Talern und der Mietzins zweier in Hildesheim gelegener Häuser verwendet werden. Den damaligen Mietern der Häuser (Verwandten des Stifters) und ihren Nachkommen war das Recht eingeräumt, diejenigen ihrer Kinder zu bestimmen, auf die nach ihnen das Nutzungsrecht an den Häusern übergehen sollte. An die Stelle des einen Hauses ist später das Haus Bahnhofsallee Nr. 14 in Hildesheim getreten, dessen Mietzins durch den vom Regierungspräsidenten genehmigten Beschluß des Kuratoriums vom 18. Dezember 1903 auf jährlich 1440 M festgesetzt wurde. Durch Verfügung vom 13. September 1910 hat der damalige Nutzungsberechtigte des Hauses, Eduard M., zu stiftungsmäßigen Mietern seinen Sohn Friedrich Wilhelm M. und für den Fall, daß dieser das Haus nicht beziehen sollte, seine Tochter Luise M., die jetzige Klägerin, bestimmt. Dem Friedrich Wilhelm M. ist in einem früheren Rechtsstreit das stiftungsmäßige Nutzungsrecht des Hauses infolge seines Wegzugs nach Dresden aberkannt worden. Die Klägerin verlangt nunmehr die Feststellung, daß sie die nutzungsberechtigte Antwärtlerin des Hauses Bahnhofsallee Nr. 14 sei. Die Beklagte macht u. a. geltend, daß durch den gemäß dem preussischen Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 ergangenen, vom Regierungspräsidenten genehmigten Beschluß des Kuratoriums vom 20. April 1925 das stiftungsmäßige Wohnungsrecht der Klägerin aufgehoben sei. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

... Die Klage ist unbegründet, wenn der Beschluß des Kuratoriums vom 20. April 1925 als rechtsgültig anzuerkennen ist, wonach die Rechte der Familienangehörigen, die Stiftungshäuser als Mieter zu bewohnen, aufgehoben werden, die Stiftung also das Recht hat, die Häuser ohne andere Beschränkung als durch die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Wohnungsrechts zu nutzen, und in der Auswahl der Mieter und im Abschluß der Mietverträge frei sein soll. Dieser Beschluß ist auf Grund des preußischen Gesetzes vom 10. Juli 1924 ergangen und vom Regierungspräsidenten genehmigt worden. Nach dem Gesetz können Stiftungen durch Beschluß ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Diese landesgesetzliche Regelung ist gemäß § 85 BGB. erfolgt, da es sich insoweit um eine Änderung der Stiftungsverfassung handelt; § 87 BGB. und damit Art. 5 Abs. 2 der preußischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 stehen nicht in Frage (Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 10. Juli 1924, Druckf. des Landtags I. Wahlperiode Nr. 7334). Auch die Zuständigkeitsbestimmung des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1899 findet keine Anwendung, da sie durch das neue Landesgesetz überholt ist, übrigens auch die hier erfolgte Änderung eines bloßen Nebenzwecks ohnehin nicht vom König, jetzt vom Staatsministerium, zu genehmigen wäre. Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 10. Juli 1924 ist mit Rücksicht auf den örtlichen Bereich des Stiftungszwecks der Regierungspräsident. Ob die Genehmigung mit Recht erteilt ist und mit dem Gesetz im Einklang steht, hat das Gericht nicht nachzuprüfen. Im Streitfall hat die Klägerin die Genehmigung mit der Rechtsbeschwerde angefochten, über die anscheinend noch nicht entschieden ist. Das kann aber nicht zur Folge haben, daß die Genehmigung und damit der Beschluß des Kuratoriums als nicht rechtsbeständig zu behandeln sind; denn Verwaltungsakte müssen bis zu ihrer Aufhebung als rechtsverbindlich gelten (Hatschef Verwaltungsrecht S. 10). Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO. findet nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Revisionsinstanz nicht mehr statt.

Es fragt sich also, ob das Gesetz vom 10. Juli 1924, wie die Klägerin behauptet, als mit Art. 153 Abs. 2 RVerf. im Widerspruch stehend ungültig ist. Es schafft die Möglichkeit, durch einen Beschluß des Stiftungsvorstands — dessen Rechtsbestand aber von der staatlichen Genehmigung, also einem Verwaltungsakt, abhängig ist — die Stiftung ganz aufzuheben oder in ihren Zwecken zu ändern. Durch eine solche Regelung würde den bisher zum Genuß des Stiftungsvermögens Berechtigten (hier den nützungsberechtigten Familienangehörigen) ihr Recht entzogen. Ob darin eine staatliche Enteignung zu finden ist, kann zweifelhaft sein. Die Beklagte behauptet, daß eine nur nach innen wirksame Verfügung des Stiftungsvorstands vorliege, die ihm auf Grund der im Gesetz gewährten und durch den Vorbehalt der staatlichen Genehmigung nur eingeschränkten Berechtigung zu selbständigen Verfügungen gestattet wäre. Stimmt man dem nicht bei, sondern nimmt man an, daß es sich bei der Genehmigung um einen Verwaltungsakt auf gesetzlicher Grundlage handelt, durch den in die Rechte der Stiftungsanwärter eingegriffen wird, so würde insofern eine Enteignung im Rechtsinn in Frage kommen. Voraussetzung wäre dann, daß die Rechte der Stiftungsanwärter durch Art. 153 Abs. 2 RVerf. geschützt sind. Das ist zu bejahen, da die Anwärter ein klagbares Recht auf Grund des Stiftungsgeschäfts haben (Planck Bem. 2 zu § 85 BGB.; Staudinger Vorbem. VIII 2 vor § 80, Bem. 2b zu § 85; RGKomm. Bem. 2 zu § 85; RG. in SeuffArch. Bd. 56 Nr. 216; WarnRspr. 1909 Nr. 266), und da auch die Entziehung bloß subjektiver Privatrechte nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Enteignung darstellt (RGZ. Bd. 107 S. 375, Bd. 109 S. 319, Bd. 111 S. 130 und 227; WarnRspr. 1923/24 Nr. 184; vgl. Wolff, Reichsverfassung und Eigentum S. 20 f.). Eine Entschädigung ist im Gesetz vom 10. Juli 1924 nicht vorgesehen und hätte dort ausgesprochen werden müssen (RGZ. Bd. 111 S. 132/133). Zu prüfen bleibt hiernach noch, ob etwa ein Satz des Reichsrechts wegen der Entschädigung „etwas anderes bestimmt“ (Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf.), der Fortfall der Entschädigung also aus der Reichsgesetzgebung zu entnehmen ist. Eine ausdrückliche Vorschrift fehlt. Nach § 85 BGB. kann aber die Verfassung der Stiftung durch Landesgesetz geändert werden. Zur Verfassung gehören u. a. die Bestimmungen über das Erlöschen der Stiftung wie auch über die Änderung des Stiftungs-

zwecks. Damit ist nach Reichsrecht der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen, auch ohne Entschädigung Stiftungen aufzuheben oder in Änderung ihres Zwecks den bisher Berechtigten ihr Recht zu entziehen, wie dies bereits bei anderen als Familienstiftungen allgemein nach Art. 4 preuß. UG. z. BGB. zulässig war. Dem Wohle der Allgemeinheit dient die im Gesetz vom 10. Juli 1924 vorgesehene Regelung deshalb, weil es sich um die Neuordnung der durch die Geldentwertung in ihren Grundlagen erschütterten Rechtsverhältnisse der Stiftungen handelt (Begründung a. a. O.).